

Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages und ist von allen Hausbewohnern einzuhalten.

1. Schutz vor Lärm und allgemeiner Belästigung

- 1.1 Unbedingte Ruhe ist im Interesse aller Mieter von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr einzuhalten. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken, insbesondere muss bei geöffneten Fenstern gebührend Rücksicht genommen werden. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (Balkon, Terrasse, Loggia, Garten usw.) darf die Hausbewohner und Nachbarn nicht stören.
- 1.2 Durch Baden oder Duschen darf in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner nicht gestört werden.
- 1.3 Sind bei Arbeiten oder der Benutzung von Haushaltsgeräten wie z. B. Waschmaschine, Trockenschleuder usw. belästigende Geräusche nicht zu vermeiden, so sind diese Tätigkeiten werktags auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beschränken.
- 1.4 Kinder sind anzuhalten, das Spielen und Lärmen im Treppenhaus zu unterlassen.
- 1.5 Das Grillen ist im Interesse der Mietbewohner auf Balkonen, Loggien oder auf unmittelbar an das Gebäude grenzenden Flächen nicht gestattet.
- 1.6 Das Rauchen im Treppenhaus, im Keller- und Bodenbereich sowie in gemeinschaftlich genutzten Räumen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 1.7 Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen ist darauf zuachten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und auf die Fenster und Balkone der anderen Hausbewohner rinnt. Bei Sturm sind die entsprechenden Einrichtungen nötigenfalls abzunehmen.

2. Sicherheit

- 2.1 Die Haus- und Hoftüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr sind Haustüren ohne elektrischen Türöffner/-schließer zu verschließen. Hierfür ist jeder Hausbewohner oder dessen Besucher, der das Haus zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr betritt oder verlässt, verantwortlich. Haustüren mit elektrischem Türöffner/-schließer dürfen auch in der benannten Zeit nicht verschlossen werden. Die Entriegelung des elektrischen Mechanismus ist nicht zulässig.
- 2.2 Haus- und Hofeingänge, Treppen, Flure und Kellergänge müssen von Fahrrädern, Kinderwagen und anderen Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie Ihren Zweck als Fluchtweg erfüllen. Das Abstellen von Schuhschränken, Blumentöpfen o. A. im Treppenhaus ist nicht gestattet.
- 2.3 Kleinkrafträder, Mopeds, Motorroller, und ähnliche Fahrzeuge dürfen, auch vorübergehend, nur mit vorheriger-Zustimmung des Vermieters in den Mieträumen oder den gemeinschaftlich genutzten Bereichen untergestellt werden.
- 2.4 Leicht entzündliche Gegenstände, Flüssigkeiten und Gase sowie andere Gefahrstoffe dürfen weder im Keller noch in Bodenräumen aufbewahrt werden. Größere Gegenstände wie Möbelstücke oder Reisekoffer dürfen, nach Zustimmung des Vermieters, vorübergehend in den gemeinschaftlich genutzten Räumen so aufgestellt werden, dass die Räume übersichtlich und zugänglich bleiben sowie eine Behinderung der Mitmieter ausgeschlossen ist.
- 2.5 Das Betreten des Daches ist dem Mieter oder einem von ihm Beauftragten nicht gestattet. Zur fachlichen Anbringung von Außenantennen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

3. Reinigung

- 3.1 Haus und Grundstück sind reinzuhalten. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen
- 3.2 Die Bewohner haben die gemeinschaftlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes (Keller, Boden, Flure, Treppenhaus) sowie die Außenanlagen, einschließlich der gemäß Straßenreinigungssatzung der Kommune übertragenen Reinigungspflicht für öffentliche Straßen und Gehwege, im Wechsel zu reinigen/zu gewährleisten. Dabei haben die Hausbewohner einer Etage den Vorflur sowie die zur nächsten unteren Etage führende Treppe zu reinigen. Kellergänge und Hauszugänge sind von allen Mietparteien im Wechsel zu reinigen. Zur Reinigung gehört auch das Säubern des Treppengeländers, Putzen der Fenster und Reinigung der Türen. Bei Durchführung der Reinigung seitens des Vermieters aufgrund allgemein organisatorischer Festlegung oder Vernachlässigung der Reinigungspflicht seitens der Mieter sind die entstandenen Kosten Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKVO.

- 3.3 Abfall und Unrat dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müllgefäße geschüttet werden. Die Trennung des Hausmülls entsprechend der bereitgestellten Behältnisse ist strikt zu gewährleisten. Heiße Asche darf nicht in die Müllgefäße geschüttet werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Stellplatz der Müllgefäße verschüttet wird. Soweit notwendig, sind die Mülltonnen durch die Mieter am Abfuhrtag zur Entleerung auf den Bürgersteig oder die in Absprache mit dem Wohnungsunternehmen festgelegte Stelle, zu stellen. Nach der Leerung sind diese wieder auf den Stellplatz zurückzuführen.
- 3.4 Die Entsorgung von Sperrmüll erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung und entsprechender Terminbestätigung durch den Vermieter. Der Sperrmüll ist erst am Vorabend des Abfuhrtages an der benannten Stelle zur Abfuhr bereitzustellen. Für die Entsorgung nicht sperrmüllgerechter Güter haftet der Antragsteller.
- 3.5 Waschküche und Trockenraum sowie andere gemeinschaftlich genutzte Räume stehen entsprechend einem Einteilungsplan zur Benutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschraum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen und vollständig, soweit üblich, zu beräumen. Das Blockieren von Trockenraumkapazität durch Hängenlassen der Leinen ist untersagt.
- 3.6 In die Toiletten und/oder Ausgussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Feuchttücher, Katzenstreu usw. nicht entsorgt werden. Bei auftretenden Verstopfungen ist der Vermieter zum Schadensersatz berechtigt.
- 3.7 Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften, ein Auskühlen ist dabei zu vermeiden. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung nicht entlüftet werden.
- 3.8 Balkone, Loggien, Dachgärten und gedeckte Freisitze sind von Schnee freizuhalten.